

Stellungnahme des NABU Langenargen

zum Verordnungsentwurf des Landratsamtes Bodenseekreis zur Änderung der "Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile am Württembergischen Bodenseeufer"

Verwendete Abkürzungen:

LSG: Landschaftsschutzgebiet

FFH: Fauna-Flora-Habitat

LRA: Landratsamt

Punkt 1: Ein verhängnisvoller Präzedenzfall

Die Gemeinde Kressbronn und ein Investor planen den Bau eines Hotels auf einer hochwassergefährdeten Fläche, die unmittelbar am Bodensee liegt und vielfältige Aufgaben für den Landschafts-, Natur- und Artenschutz hat: Sie liegt im regionalen Grünzug, ist Landschafts- und FFH-Schutzgebiet, umfasst gesetzlich geschützte Biotope und ist Lebensraum streng geschützter Arten. Gemäß Bodenseeuferplan, der geltenden LSG-Verordnung und dem geltenden Regionalplan ist diese Fläche von Verbauung freizuhalten.

Die Lösung des Interessenkonflikts sieht die Gemeinde in der schockierend einfachen Methode, die sie störenden Schutzverordnungen aufzuheben.

Damit erwächst aus dem Vorhaben der kleinen Gemeinde Kressbronn jedoch ein Sprengstoff über die Grenzen des Landes hinaus, denn es stellt einen Präzedenzfall dar, der die Umweltpolitik Baden-Württembergs in ein düsteres Licht rückt und deren internationale Glaubwürdigkeit nachhaltig beschädigt: Nahezu regelmäßig gibt es neue Investitionsideen, wie man die Möglichkeiten und den attraktiven Charme des Bodensees in vermarktungsfähige Angebote umwandeln kann. Nicht wenige davon scheitern an den strengen Vorgaben, die es zum Schutz des Bodensees und seiner Umgebung gibt. Da der Schutz des Bodensees und seiner Umgebung nur gelingt, wenn die Anrainerstaaten gemeinschaftlich handeln, gibt es eine enge grenzüberschreitende umweltpolitische Zusammenarbeit (u.a. IGKB, IBK).

Wenn es, wie im geplanten Fall von Kressbronn, auf einfachste Weise möglich ist, Schutzziele und Schutzgebiete aufzuheben, dann ist dies ein Vorbild für weitere Vorhaben dieser Art und letztlich ein Dambruch, der die weitere Verbauung und Zerstörung des Bodensees und seines Ufers befördert und die internationale Zusammenarbeit um den Bodensee nachteilig beeinflussen kann.

Unglaublich erscheint dann auch jede (meist sehr kostspielige) Bemühung zur Reduzierung der ohnehin längst viel zu starken Verbauung der engeren Bodenseeuferzone. Gerade in Kressbronn ist die Renaturierungsplanung ein hoch umstrittenes Thema: Wie glaubwürdig ist diese Renaturierung Baden-Württembergs, wenn wenige hundert Meter weiter ein am See gelegenes Schutzgebiet geopfert wird, um ein Hotel zu bauen?

Punkt 2: Zuerst entwerten, dann verwerten?

In der vorliegenden Begründung zum Antrag der Gemeinde Kressbronn zur Reduzierung des LSG heißt es: *"Die derzeitige Nutzung als gewerbliche Lagerfläche (Abstellfläche für Boote, Lagergebäude, Umfahrungen) lässt sich mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht*

vereinbaren." Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen und es dokumentiert, dass die derzeitige Nutzung nicht rechtskonform ist und dass die (gegenwärtige wie auch die bisherige) rechtswidrige Nutzung dafür verantwortlich ist, dass das Gebiet seine Schutzfunktion nicht mehr voll ausüben kann. Dies gilt auch für die Funktion als FFH-Gebiet.

Folgerichtig ist, dass der Wert der Fläche für den Landschafts-, Natur- und Artenschutz erst dann korrekt ermittelt werden kann, wenn die unzulässige Nutzung über eine hinreichende Zeit hinweg unterlassen wurde. Alternativ kann - jedoch mit erhöhter Unsicherheit - eine Entwicklungsprognose erstellt werden, wie sich das Gebiet entwickelt, wenn nur die zulässige Nutzung erfolgt.

Für die in der "Begründung" und der "Würdigung" erwähnten bisherigen Bewertungen der Fläche bedeutet dies, dass sie sich auf den falschen, nämlich den unzulässig gestörten Zustand beziehen und damit zwangsläufig den naturschutzfachlichen Wert gravierend unterschätzen. Folglich sind z.B. die dort gemachten Beurteilungen, die besagen, dass *eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebiets für den Artenschutz nicht gegeben sei*, irrelevant für die Abwägung:

Die rechtliche Grundlage dafür, dass die Wertermittlung sich auf den Zustand vor einer unzulässigen Handlung bezieht, ist aus der Rechtsprechung ableitbar (z.B. bei Schadensersatzfällen) und entspricht auch dem allgemeinen Rechtsempfinden. Andernfalls wäre mit dem Vorgehen der Gemeinde Kressbronn ein "hervorragendes" Rezept gefunden, wie man Schutzgebiete für eine künftige bauliche Verwertung vorbereiten kann: Zuerst entwerten, dann verwerten!

Punkt 3: Nachweis nicht erforderlich?

Im Rahmen der Auslegung wurden folgenden Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes bereitgestellt: der Verordnungsentwurf, eine Karte, die Würdigung des Landratsamtes (hier als "Würdigung" bezeichnet), die Antragsbegründung der Gemeinde Kressbronn (hier als "Begründung" bezeichnet) und die bislang gültige Verordnung des LSG.

In der "Würdigung" und in der "Begründung" werden viele Behauptungen gemacht, und es werden Absprachen und Abkommen erwähnt. Die zugehörigen Dokumente oder Belege werden der Öffentlichkeit jedoch nicht bereitgestellt.

Da sich diese Punkte damit der öffentlichen Überprüfung und Diskussion entziehen, sind diese abwägungsrelevanten Aspekte aus der "Würdigung" und der "Begründung" herauszunehmen. Andernfalls wird der Beteiligungsprozess seiner Zielsetzung nicht gerecht. Das bedeutet, dass die aktuelle Auslegung einen Verfahrensfehler begeht.

Auflistung von abwägungsrelevanten Textreferenzen, für welche die Belege oder Dokumente fehlen (W: "Würdigung", B: "Begründung"):

- Die "bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen", die die Weiterentwicklung der Werft ins LSG ermöglicht haben sollen (W), und die Genehmigungsnachweise für Bestandsgebäude. (B)
- "Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem LRA und der Gemeinde Kressbronn", der besagt, dass im Bereich der ehemaligen Bodanwerft auf den zur Überplanung

vorgesehenen Flächen nur eine Nutzung als Hotel zulässig sei. Von Interesse ist auch die Begründung, warum das LRA einen solchen Vertrag abschließen kann, obwohl in derselben "Würdigung" erwähnt wird, dass ein "ergebnisoffenes Änderungsverfahren" durchgeführt werden soll. (W)

- Die "bisherigen gutachterlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit den gemeindlichen Planungen", die belegen sollen, dass "die geplante Umnutzung der Fläche zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen" führe. (W, B)
- Die FFH-Voruntersuchung für den Bereich „Bodan-Werft – Bereich Wohnen“ und die "erneute Mooskartierung im Bereich sowie im Umfeld des geplanten Hotels" (August 2016). (W, B)
- Die "Erfassungen der vorkommenden Arten" im Rahmen zahlreicher Ortsbegehungen des artenschutzrechtlichen Monitorings. (W, B)
- Nachweis bzw. Begründung für eine "bauplanungsrechtliche Beurteilung der Flächen als sogenannter Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch" (W)
- Nachweis für den Bedarf eines Hotels und die Dokumentation der Untersuchung von Alternativstandorten in Kressbronn (Standortprüfung). (B)
- Tourismuskonzept/Gutachten und Abschlussbericht des Touristischen Zukunftskonzeptes vom April 2016, ausgearbeitet von Prof. Dr. Heinrich R. Lang. (B)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Fassung 01.11.2017) zwischen dem Landratsamt Bodenseekreis (Untere Naturschutzbehörde), dem Vorhabenträger und der Gemeinde, in welchem geregelt sei, dass im überplanten Bereich ausschließlich ein Hotel errichtet werden könne. (B)
- Die "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung", die laut "Begründung" erst noch im Detail ausgearbeitet wird, also noch gar nicht vorliegt, obwohl sie abwägungsrelevant ist. (B)
- Dokumentation der "Absprache zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes", welche belegen soll, dass "der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Bodan-Hotel" als Bebauungsplan der Innenentwicklung eingestuft" werde. Zu erläutern ist auch, welche rechtlichen Grundlage und Wertigkeit diese "Absprache" hat.
- Karten und Unterlagen zur Darstellung des Hochwasserrisikos.

Punkt 4: Innen oder außen?

Wie bereits in der Stellungnahme des BUND Ortsverbandes Kressbronn deutlich dargelegt, ist die Fläche, welche der Hotelplanung dient, eine Außenbereichsfläche. Die entsprechende Argumentation in der "Würdigung" ist daher nicht nachvollziehbar und sie ist auch nicht begründet oder belegt.

Klar wird die Außenbereichslage auch aus der kleinen Landtagsanfrage (Drucksache 15 / 979) in der es in Bezug auf eine Fläche des LSG im westlichen Teils des Bodangeländes heißt: *"Diese Randzone des bisherigen Werftareals bildet in Bezug auf das Landschaftsbild und das ökologische Wirkungsgefüge eine Einheit mit den westlich anschließenden Bereichen des Landschaftsschutzgebiets, insbesondere mit den von alten Laubbäumen geprägten Flächen beim Naturstrandbad, am Nonnenbach, an der Bodanstraße und am Ortsweg Kressbronn – Tunau."*

Punkt 5: Was hat Bestand?

Bei der Darstellung des Bestandsschutzes in der "Begründung" fehlt es, wie bereits erwähnt, an den Nachweisen. Folgerichtig wird in der "Würdigung" auch kein Bestandsschutz gewürdigt. In der Stellungnahme des BUND Ortsverbandes wurde u.a. dargelegt, dass hier eine Neuplanung gegeben ist und das Argument "Bestandsschutz" nicht greift.

Zudem hat der Hotelneubau auch nichts mehr mit dem Bestand zu tun. So übersteigt er das vorhandene Bauvolumen um ein Vielfaches.

Sollte es dennoch ein Bestandsrecht für das vorhandene Bauvolumen geben, kann dieses im Sinne des LSG und FFH-Gebiets genutzt werden. Es bietet sich in diesem Fall an, hier ein Naturschutzzentrum einzurichten. Dies ist dann tatsächlich im Einklang mit dem formulierten Entwicklungsziel der Gemeinde Kressbronn eines nachhaltigen Tourismus. Es spricht ein breites öffentliches Interesse an und nicht nur eine schmale Luxus- und Business-Sparte. Auch hinsichtlich des monetären Aspekts, der laut "Begründung" für Kressbronn eine wichtige Rolle spielt, ist dies ein interessantes Konzept, da sich für solche Projekte Fördermittel von Land, Bund und EU beziehen lassen. Die übrige Fläche kann weitgehend renaturiert werden, dient damit auch der Naherholung und kann zudem umweltdidaktische Aufgaben erfüllen, z.B. schulische Umweltbildung oder Sensibilisierung der Gäste für die Umweltbelange am Bodensee.

Punkt 6: Das Hotel beeinflusst seine Umgebung

Dass ein 4-stöckiges Hotel inklusiv seiner Nutzung, in einem von Grünbereichen umgebenen Gebiet, das zudem auch noch FFH-Gebiet ist, keine relevanten Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz haben soll, ist nicht nur unwahrscheinlich, es ist im Fall des geplanten Hotels schlicht falsch. Die "Begründung", die den Bau des Hotels ja rechtfertigen soll, unterschlägt diese Auswirkungen oder diskutiert sie klein.

Nicht behandelt werden z.B. die Folgen der erhöhten Lichtemissionen (z.B. Gefährdung der Insekten; Störung von Fledermäusen, welche nachtaktiv sind), der Lärmemissionen (z.B. Vergrämung von Tieren), ganzjährig erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. Tötung der Amphibien in

der Wanderungszeit - i.bes. der FFH-Art Gelbbauchunke) oder der Transparenz und Lichtreflexionen der üppig geplanten spiegelnden Glas-Elemente in der Fassade. Da das Hotel den See und die Sicht auf die Berge mitvermarkten möchte, ist die Verwendung großflächiger Fenster und Glastüren, sowie transparenter Glasverkleidungen der Balkone Teil des Hotelkonzepts. Dies wird unweigerlich zu erheblichen Verlusten in der Vogelpopulation der weiteren Umgebung führen, in der es auch zahlreiche gefährdete und streng geschützte Arten gibt. Die in den Planverfahren bezüglich des Bodan-Geländes im Jahr 2012 bereits vorgebrachte avifaunistische Nachweisliste ist daher dieser Stellungnahme im Anhang erneut beigelegt.

Völlig unplausibel ist die Aussage in der "Begründung", dass der erhöhte Besucherverkehr durch eine ausreichend dimensionierte Tiefgarage abgedeckt werde, welche 88 Plätze umfasst. Auch zusammen mit den oberen 55 Stellplätzen werden diese dem Bedarf nicht gerecht (28 Familienzimmer, 108 "Einzelzimmer" [die erkennbar auch als Doppelzimmer genutzt werden können], Angestellte des Hotels, externe Besucher für Wellness, Gastronomie und Kongressbereich, ...). Dennoch behauptet die Gemeinde in der "Begründung": *"Die bestehenden Parkplatzflächen nördlich des Strandbades von Kressbronn bleiben unangetastet"*. - Sie widerspricht sich dabei sogar selbst, denn beim im Januar 2020 gefassten Gemeinderatsbeschluss zur Erweiterung des Parkplatzes am Strandbad heißt es: *"Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Uferbereichs zwischen Seegarten und Strandbad wird die Verbesserung der Stellplatzsituation erforderlich."* - und diese "Entwicklung" ist das geplante Hotel. - Damit macht sich die Gemeinde Kressbronn in ihrer gesamten Begründung unglaubwürdig.

Mit der beschlossenen Ausweitung des Parkplatzes am Strandbad hat die Hotelplanung bereits jetzt Auswirkungen auf die angrenzenden Grünbereiche, welche dort auch FFH-Gebiet sind und u.a. Lebensstätte von Zauneidechsen und möglicher Weise auch Lebensstätte der Gelbbauchunke.

Auch die partielle Zerstörung der geschützten Biotope am Nonnenbach durch die geplanten Bautätigkeiten wird nicht erwähnt.

Die Auswirkungen eines Hochwassers im Zusammenhang mit dem Hotel und dessen Bewirtschaftung bleibt weitgehend unbehandelt. Dass die Hotelzimmer in der ersten Etage nicht vom Hochwasser erreicht werden, scheint hierbei die Hauptidee. Die Lösung der Hochwasserproblematik wird auf später (Bauleitplanung) verschoben, obwohl sie im aktuellen Verfahren abwägungsrelevant ist. So bleiben viele relevante Fragen ungeklärt, wie z.B. welche Stoffe im Hochwasserfall durch den Betrieb des Hotels in die umgebenden Gewässer und Feuchtgebiete gelangen können, oder wo die vielen Autos bei Hochwasser parken?

Zusammenfassende Bewertung

Die geplante Änderung des LSG und die damit verbundene Bebauung der am Bodenseeufer liegenden Fläche in Kressbronn halten wir für einen verhängnisvollen Präzedenzfall, der über die Grenzen hinaus negative Folgen haben würde.

Die in der "Begründung" und "Würdigung" dargelegte Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des betroffenen Gebiets halten wir für fehlerhaft, u.a. da diese sich auf den unzulässig gestörten Zustand des Gebiets bezieht und nicht auf den Zustand bei rechtskonformer Nutzung.

Das Verfahren ist aus unserer Sicht auf Grund der mangelnden Transparenz der vorgebrachten Aspekte und Argumente und dem Fehlen der für die Abwägung relevanten Unterlagen und Belege fehlerhaft.

Die nicht nachvollziehbare Zuordnung der Fläche in den Innenbereich erscheint offensichtlich falsch.

Der Hotelbau kann sich nicht aus einer Bestandsbebauung ableiten.

Der geplante Hotelbau führt zu vielseitigen negativen Auswirkungen auf seine Umgebung sowie auf Umwelt-, Natur- und Artenschutz. Diese abwägungsrelevanten Auswirkungen sind in den vorliegenden Unterlagen weitgehend unbehandelt. Zudem wurden keine Unterlagen zu den durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgelegt, welche die in der "Begründung" und der "Würdigung" vorgebrachten Argumente nachvollziehbar und diskutierbar machen.

Das LRA folgt mit seiner "Würdigung" dem Antrag der Gemeinde Kressbronn. Der Nutzen eines LSG für den Artenschutz wird hierbei vom LRA offensichtlich als untergeordnet bewertet: *"Des Weiteren ist zu beachten, dass Landschaftsschutzgebiete in der Regel allenfalls mittelbar durch die Erhaltung von Lebensräumen dem Schutz von Arten dienen."* Diese Sichtweise sollte korrigiert werden, denn ein LSG dient laut BNatSchG §26 dem Schutz der Natur und der Artenschutz ist Teil des Naturschutzes. Dabei dienen LSG nicht nur der Erhaltung sondern auch der Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. D.h. die Wiederherstellung des Naturhaushalts des westlichen Bodan-Areals ist gesetzliche Vorgabe und sollte daher auch umgesetzt werden.

Wichtig ist für die Gemeinde Kressbronn, die Standortprüfung in den weiteren Abwägungs- und Planungsprozess wieder mit aufzunehmen. Zum einen ist der aus Gründen der Seenähe gewählte Standort auf dem Bodan-Areal denkbar ungünstig hinsichtlich des Landschafts- und Naturschutzes, aber auch hinsichtlich der Hochwassergefährdung. Zum anderen ist aber auch die Behauptung falsch, ein Hotel "mit Ganzjahresangebot im höheren Angebotsbereich" müsse am See liegen (s. "Begründung"). Ein nahe gelegenes Gegenbeispiel ist z.B. der Sonnenhof.

Entsprechend unserer Begründung lehnen wir die geplante Änderung der „Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile am württembergischen Bodenseeufer“ vom 13. September 1940 ab. Eine Änderung des LSG für den Zweck des Hotelbaus ist auf Grund der negativen Auswirkungen nicht verantwortbar. Aus unserer Sicht ist das Verfahren zudem fehlerhaft, da die für die Abwägung und Erörterung erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stehen und das Bewertungskonzept für die naturschutzfachliche Wertigkeit des betroffenen Gebiets fehlerhaft ist.

Ergänzend unterstützen wir ausdrücklich die Argumentation und die Forderungen der Stellungnahme des BUND Ortsverbandes von Kressbronn.

NABU Langenargen

ANHANG

Avifauna-Liste, welche auch in der Stellungnahme des NABU vom Februar 2012 zur Änderungsplanung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan für den Bereich "Bodan Werft" in Kressbronn bereitgestellt wurde



Langenargen

Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Langenargen e.V.

Liste der Vogelarten im Bereich Bodanwerft mit Gehölze, Gebäude und Uferzone Bodensee, Nonnenbach samt Ufergehölze, Nonnenbachmündung und Randbereiche Iriswiese plus Strandbad Daten aus den lokalen vogelkundlichen Beobachtungslisten (Zufallsbeobachtungen) und lokalen Brutvogelerfassungen NABU Langenargen im Rahmen der Brutvogelkartierung der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Bodensee (2000/2001 und 2009/2010), sowie spezielle Brutvogelkartierungen vom NABU Langenargen für die ADEBAR-Kartierung und Bodensee-Wintervogelkartierung

	Vogelarten	Brutvögel	Nahrungsgast Sommer	Gastvögel Zug	Überwinternde Vogelarten
	Alphabetisch geordnet	Bereich Bodanwerft mit Gehölze, Gebäude und Uferzone Bodensee, Nonnenbach samt Ufergehölze, Nonnenbachmündung und Randbereiche Iriswiese plus Strandbad	Brutvogelarten im unmittelbaren Umfeld Plangebiet Bodanwerft	Ruhende, rastende und Nahrung suchend auf dem Zug	Mit längerer Verweildauer im Gebiet und regelmäßig beobachtet
1.	Alpensegler				
2.	Amsel				
3.	Bachstelze				
4.	Baumfalke				
5.	Bekassine				
6.	Bergpieper				
7.	Birkenzeisig				
8.	Bläſralle				
9.	Blaumeise				
10.	Bruchwasserläufer				
11.	Buchfink				
12.	Buntspecht				
13.	Distelfink				

14.	Dohle				
15.	Eichelhäher				
16.	Eisvogel				
17.	Elster				
18.	Feldlerche				
19.	Feldsperling				
20.	Fitis				
21.	Flussregenpfeifer				
22.	Flussseeschwalbe				
23.	Flussuferläufer				
24.	Gänsesäger				
25.	Gartenbaumläufer				
26.	Gartengrasmücke				
27.	Gebirgsstelze				
28.	Gelbspötter				
29.	Gimpel				
30.	Girlitz				
31.	Graureiher				
32.	Grauschnäpper				
33.	Grauspecht				
34.	Grünfink				
35.	Grünschenkel				
36.	Grünspecht				
37.	Großer Brachvogel				
38.	Habicht				
39.	Haubenmeise				
40.	Haubentaucher				
41.	Hausrotschwanz				
42.	Hausperling				
43.	Heckenbraunelle				
44.	Höckerschwan				
45.	Kernbeißer				
46.	Kiebitz				
47.	Kleiber				
48.	Kleinspecht				
49.	Kohlmeise				
50.	Kolbenente				
51.	Kolkrabe				
52.	Kormoran				
53.	Kornweihe				
54.	Kuckuck				
55.	Lachmöwe				
56.	Mauersegler				
57.	Mäusebussard				
58.	Mehlschwalbe				
59.	Misteldrossel				
60.	Mittelmweermöwe				
61.	Mönchsgrasmücke				
62.	Nachtigall				
63.	Ohrentaucher				
64.	Pirol				
65.	Rabenkrähe				
66.	Rauchschwalbe				
67.	Reiherente				
68.	Ringeltaube				
69.	Rohrammer				
70.	Rohrweihe				

71.	Rostgans				
72.	Rotdrossel				
73.	Rotkehlchen				
74.	Rotmilan				
75.	Samtente				
76.	Schafstelze				
77.	Schellente				
78.	Schnatterente				
79.	Schwanzmeise				
80.	Schwarzhalstaucher				
81.	Schwarzkopfmöwe				
82.	Schwarzmilan				
83.	Schwarzspecht				
84.	Seidenreier				
85.	Seidenschwanz				
86.	Silbermöwe				
87.	Silberreier				
88.	Singdrossel				
89.	Singschwan				
90.	Sommeregoldhähnchen				
91.	Sperber				
92.	Star				
93.	Steppenmöwe				
94.	Stockente				
95.	Sturmmöwe				
96.	Sumpfmeise				
97.	Sumpfrohrsänger				
98.	Tafelente				
99.	Tannenmeise				
100.	Teichralle				
101.	Teichrohrsänger				
102.	Trauerente				
103.	Trauerschnäpper				
104.	Türkentaube				
105.	Turmfalke				
106.	Wacholderdrossel				
107.	Waldkauz				
108.	Waldohreule				
109.	Waldschnepfe				
110.	Waldwasserläufer				
111.	Wanderfalke				
112.	Wasseramsel				
113.	Wespenbussard				
114.	Wiesenpieper				
115.	Wintergoldhähnchen				
116.	Zaunkönig				
117.	Zilpzalp				
118.	Zwergmöwe				
119.	Zwergtaucher				

Fazit: Insgesamt 119 nachgewiesene Vogelarten, davon 56 Brutvogelarten.